Bundesarbeitsgemeinschaft
der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat in ihrer 59. Arbeitstagung vom 23.10. — 25.10.1985 in Augsburg folgende Empfehlungen beschlossen:

Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen

1. Allgemeines

Der Grad an Selbständigkeit ist abhängig von Alter und Entwicklung des jungen Menschen und insofern relativ.

Der Erwerb von Selbständigkeit ist Teil der Erziehung und der Identitätsfindung des jungen Menschen und erfordert einen gesicherten emotionalen Hintergrund.

Heimerziehung ersetzt und ergänzt familiale Sozialisation. Sie schließt grundsätzlich den Aufbau und die Pflege tragfähiger Beziehungen zur Herkunftsfamilie ein. Während der gesamten Betreuung im Heim, also vom ersten Tag an, ist die Hinführung zur Selbständigkeit ein Erziehungsziel neben anderen. Ablösung als Verselbständigung setzt Bindung voraus. Vielfach wird heute Verselbständigung unreflektiert funktional, technokratisch verstanden. Es kann nicht darum gehen, Verhaltensweisen, die den Anschein von Selbständigkeit haben, nur „anzutrainieren". Es kann auch nicht genügen, Jugendlichen Fähigkeiten zur Selbständigkeit vor der Entlassung aus dem Heim im Anschluß an die Betreuung vermitteln zu wollen. Diese Absicht kann nicht erfolgreich sein. Die Entlassung von jungen Menschen aus dem Heim erscheint deshalb häufig als ein willkürlich vollzogener Bruch. Noch vorhandene Strukturen der Heimerziehung, die eine Verselbständigung erschweren, und verspätete Unterbringung lassen zwangsläufig einen Nachbetreuungsbedarf entstehen.

Die Selbständigkeit von jungen Menschen umfaßt

- emotionale und soziale Fähigkeiten,
- praktische Fähigkeiten / materielle Autonomie und
- politische Autonomie.

Federführende Stelle: Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt —, Kennedy-Ufer 2, Postfach 21 07 20, 5000 Köln 21 · Fernruf: (0221) 8283—1

Die Erwartungen an die Heimerziehung sind hoch. Die zur Verfügung stehende Zeit, Defizite auszugleichen, Entwicklungen nachzuholen, Persönlichkeitsstrukturen zu verändern, ist wegen des späten Aufnahmealters der in Heimen untergebrachten Jugendlichen oft zu kurz. In manchen Fällen ist nur ein äußerer Erfolg wahrnehmbar, ohne daß der Kern der Persönlichkeit betroffen ist. „Notreife" reicht nicht aus. Wenn Persönlichkeitsänderung und Persönlichkeitsentwicklung Ziele der Heimerziehung sein sollen, ist für den Entwicklungsprozeß Zeit notwendig. Zwischen dem jungen Menschen und dem Erzieher muß eine Beziehung entstehen können.

Sowohl die Eltern als auch die einweisenden und anderen Stellen müssen bereit sein, Risiken im Erziehungsgeschehen mitzutragen und dem Erzieher Sicherheit zu geben. Selbständigkeitserziehung ist nur möglich, wenn das Heim dem Erzieher selbst Verantwortungsbereiche eröffnet und er seinerseits bereit ist, diese zu übernehmen.

2. Voraussetzungen des Verselbständigungsprozesses

2.1 Inhalte

Um den jungen Menschen zu befähigen, sein Leben eigenständig zu bewältigen, sind folgende inhaltliche Voraussetzungen in der Heimerziehung notwendig.

2.11 Bei jungen Menschen

— *Stärkung emotionaler und sozialer Fähigkeiten*
Dies kann nur auf der Grundlage des Gefühls des Angenommenseins und der verläßlichen Bindung geschehen. Die jungen Menschen sollen schrittweise in die Lage versetzt werden, Verantwortung für das eigene Tun zu übernehmen, sich selbst realistisch einzuschätzen, neue Kontakte, auch zum anderen Geschlecht, zu knüpfen und zu halten. Sie sollen lernen, Konflikte in angemessener Form auszutragen.

Den jeweiligen Fähigkeiten des jungen Menschen entsprechend können ihm Verantwortungsbereiche im Heim, in der Gruppe und in Außenbereichen übertragen werden.

— *Vermittlung praktischer Fähigkeiten und materieller Autonomie*
Dem jungen Menschen sollen die Bewältigung des Alltags, die Kenntnis eigener Rechte und Pflichten, der Umgang mit Behörden und Ämtern und die Entwicklung von Überlebensstrategien ermöglicht werden. Wege hierzu sind die Selbstversorgung, die Strukturierung des eigenen Tagesablaufs, Verwaltung, Planung und Einteilung von Taschengeld und eigenem Einkommen.

— *Vermittlung politischer Autonomie*
Der junge Mensch soll mit den demokratischen Regeln sowie seinen Rechten und Pflichten als Staatsbürger vertraut werden.

2.12 Bei Erziehern

— Verwaltungsabläufe einschließlich der Wirtschaftsführung *müssen* dem Erzieher durchschaubar gemacht werden, damit er mit dem jungen Menschen gemeinsam die der Gruppe oder dem Einzelnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel selbständig bewirtschaften kann.

— Versorgungsaufgaben müssen von zentral geführten Versorgungseinheiten weitgehend auf den Erzieher, die Gruppe und einzelne in der Gruppe übertragen werden.

2.13 Bei der Einrichtung

— Die Einrichtung ist durch Angebote zu öffnen, die durch Besucher von draußen genutzt werden können.

— Den Bewohnern des Heims sollte die Teilnahme am Gemeindeleben ermöglicht werden.

2.2 Einrichtungsformen

2.21 Heimgruppe „traditioneller Art" (Regelgruppe)

Die Heime bemühen sich seit langem um Anpassung ihrer Strukturen an die veränderten Anforderungen.

Organisatorische Maßnahmen innerhalb von „traditionellen" Heimgruppen (Regelgruppengröße) können geeignet sein, Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters altersentsprechend in Entscheidungen einzubeziehen (z.B. Selbstversorgung). Trotz der damit verbundenen Veränderungen der Heimerziehung bleiben die Möglichkeiten der Verselbständigung quantitativ und qualitativ hinter denen anderer institutioneller Formen zurück.

2.22 Verselbständigungsgruppe

Diese spezielle Form einer „traditionellen" Heimgruppe hat sich in Heimen mit familienanalog strukturierten Gruppen entwickelt. Sie ist stärker auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten von jungen Menschen zugeschnitten, die der traditionellen Heimgruppe entwachsen sind oder dort nicht mehr gefördert werden können; diese Organisation war zunächst für einige ältere Jugendliche ein geeignetes Angebot. Rückläufige Nachfrage nach Heimplätzen für Kinder und zunehmender Bedarf an Angeboten für Jugendliche führten in den familienanalog strukturierten Heimen zur vermehrten Aufnahme von jungen Menschen, die nur schwer in bereits langfristig bestehende Gruppenverbände eingegliedert werden konnten. Die Einrichtung der sogenannten Verselbständigungsgruppen für junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr führte dazu, daß vorhandene Ressourcen (Gebäudeteile, Personal) wieder genutzt werden konnten. In relativ kleinen Gruppen mit 6 bis 8 Plätzen konnten diese jungen Menschen und ihre Erzieher mit der größeren Autonomie und mehr Selbstorganisation umgehen lernen, ohne den „Schutzraum" Heim völlig aufzugeben. Sichtbarer Ausdruck dieser Bemühungen ist der Abbau der Betreuungsdichte und daraus folgend die zunehmende Bedeutung der altersgleichen Kleingruppe als Regulativ für die Persönlichkeitsentwicklung.

Andererseits fehlt in diesen Gruppen, wie bei allen Angeboten zur Verselbständigung auf dem Heimgelände, die Einbindung in ein Gemeinwesen und das damit gegebene Lernfeld (nachbarschaftliche Hilfen, Rücksichtnahme usw.).

Eine konzeptionell vorgesehene rigide Verlegungspraxis von Jugendlichen aus familienanalog strukturierten Gruppen in Verselbständigungsgruppen ist pädagogisch zweifelhaft.

2.23 Außenwohngruppe

Diese institutionelle Gruppenform ist durch die Integration in ein soziales Umfeld mit altersüblichen Nachbarschaftskontakten (Gemeinwesen) gekennzeichnet. Die Gruppe ist weitgehend autonom. Das Leben in der Außenwohngruppe entspricht normalen Lebensbedingungen, insbesondere im Bereich des Wohnens, der Selbstbewirtschaftung, der Selbstgestaltung des Tagesablaufs und der Entscheidungsbefugnisse. Trotz einer gewissen Entfernung vom Stammheim ist die Außenwohngruppe konzeptionell, personell, organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbunden. In der Praxis haben sich Außenwohngruppen aufgrund unterschiedlicher Bedingungen und unterschiedlicher Zielvorstellungen auch differenziert entwickelt. Die konkrete Ausgestaltung wird aufgrund der Autonomie dieser Gruppenform von den jeweiligen Bewohnern geprägt.

An Grundformen sind zu nennen:

— *Gruppen für Kinder und Jugendliche*
Neben Außenwohngruppen mit ständiger Betreuung (Schichtdienst) haben sich Außenwohngruppen mit familienähnlicher Betreuung entwickelt, d.h. ein Ehepaar oder Erzieher leben ständig mit der Gruppe zusammen; diese Gruppen sind kleiner (4 bis 6), wenn alle Beteiligten eine Lebensgemeinschaft bilden sollen. Sie erreichen Regelgruppengrößen bis zu 10; dann allerdings ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung unverzichtbar.

— *Gruppen für Jugendliche und junge Volljährige*
Außenwohngruppen mit Betreuung nach Bedarf (Außenwohngemeinschaft) wenden sich an junge Menschen, für die Heimerziehung — wenn auch mit anderen Mitteln — noch angezeigt ist. In kleinen Betreuungseinheiten (4 bis 6) mit überschaubaren Lernfeldern ist das jeweils notwendige Maß an Erziehung, Beratung und Aufsicht mit dem bereits erreichten Grad an Selbständigkeit und Selbstverantwortung besser als in einer traditionellen Heimgruppe zu verbinden.
Die Erzieher haben die Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß die jungen Menschen befähigt werden, die Anforderungen des jeweiligen Alltags möglichst selbständig zu erkennen, zu strukturieren, zu organisieren und zu bewältigen. Von den Erziehern wird große Flexibilität hinsichtlich ihrer Dienstzeiten erwartet.

2.24 Wohngemeinschaft *)

In einer Wohngemeinschaft leben junge Menschen auf freiwilliger Basis zusammen. Sie versuchen, eine gemeinsame Lebens- und Handlungsperspektive zu entwickeln und planen Alltagsabläufe der Gruppe weitgehend selbständig. Voraussetzung ist, daß sie die Fähigkeit und den Willen haben, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufzunehmen, die Schule oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu besuchen.

Im Hinblick auf die Organisation des gemeinsamen Lebens, das soziale Verhalten in der Gruppe und die Bewältigung von persönlichen oder Gruppenkonflikten werden die jungen Menschen von Sozialpädagogen angeleitet und beraten.

*) Vgl. Vorlage Nr. 287 der 48. Arbeitstagung vom 12.—14.5.1980 in Kiel

Je nach Zielsetzung und Aufgabenstellung sind zu unterscheiden:

— Wohngemeinschaften mit sozialpädagogischer Begleitung und

— Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung.

Wohngemeinschaften können mit anderen Einrichtungen oder untereinander einen Verbund bilden.

2.25 Betreutes Einzelwohnen

Im Rahmen der Binnendifferenzierung von Heimen gehen Heimträger vermehrt dazu über, teils Wohnungen in angemessesner räumlicher Entfernung anzumieten, teils auf dem Heimgelände auszubauen, um dem jungen Menschen, der einen gewissen Selbständigkeitsgrad erreicht hat oder aus unterschiedlichen Gründen in einer Gruppe nicht mehr gefördert werden kann, ein Angebot zur Verselbständigung machen zu können.

Bei diesem Angebot kann es sich handeln

— um eine befristete sozialpädagogische Unterstützung zur Bewältigung des Übergangs aus einer Heimgruppe in die völlige Selbständigkeit, wie bei der Schutzhilfe und Aufsichtshilfe,

— um besondere Hilfe bei gruppenunfähigen jungen Menschen ab 16 Jahren mit großem Selbständigkeitsanspruch und mit erheblichen sozialen und psychischen Verhaltensauffälligkeiten und

— um eine gezielte Form der institutionellen Verselbständigungshilfe im Rahmen eines Erziehungsplanes.

Manche Träger sehen die Übergabe der Wohnungen an die jungen Menschen nach der Entlassung aus der Heimerziehung vor. Manche bieten betreutes Einzelwohnen als festen konzeptionellen Bestandteil an; dann wird die Wohnung nach Entlassung aus der Heimerziehung nicht von den jungen Menschen übernommen.

Als besondere Probleme dieses Verselbständigungsangebotes sind zu nennen:

— das Problem, mit seinem Alleinleben fertig zu werden,

— die Gefahr der Vereinsamung und der Isolierung, die häufig auch durch sein geringes Einkommen bedingt sein können,

— der Umgang des jungen Menschen mit seinem Einkommen.

Die Erzieher haben die Aufgabe, lenkend und unterstützend einzugreifen, ohne die jungen Menschen in eine persönliche Abhängigkeit zu bringen. Betreibt ein Heimträger mehrere Wohnungen, indem er junge Menschen nach individuellem Bedarf betreut, ist ein zentraler Treffpunkt — möglichst außerhalb des Heimes — wünschenswert, z.B. Laden, Jugendcafé oder Stammtisch.

2.26 Erziehungsstelle (Erziehungsfamilien) im Heimverbund

Für junge Menschen ab 14 Jahren werden in einigen Ländern auf der Rechtsgrundlage der öffentlichen Erziehung mit gutem Erfolg familienorientierte Hilfen im Verbund mit einem Heim im Rahmen der Heimplatzdifferenzierung angeboten. Die Erziehungsstellen werden vom Heim geworben, ausgewählt und beraten. Jeweils diejenige Person aus einer Erziehungsstelle wird vom Heim angestellt, die eine fachliche Qualifizierung nachweisen kann.

Mit der Angliederung der Erziehungsstellen an ein Heim sollen vorrangig Hilfen für die dort untergebrachten jungen Menschen gesichert werden. Die Einrichtung bietet Gewähr dafür, daß die jungen Menschen in Krisensituationen wieder in die Heimgruppe aufgenommen werden. Sie bietet weiterhin therapeutische und diagnostische Hilfen an. Aufgrund des Alters und der besonderen Problematik der jungen Menschen ist die Zahl der geeigneten Familien begrenzt.

2.27 Nachgehende Betreuung

Die nachgehende Betreuung durch Bezugspersonen des Heims ist eine lose, aber regelmäßige Form der Betreuung über einen bestimmten Zeitraum im Anschluß an die Heimerziehung. Sie wird gemeinsam vom Heim und vom zuständigen Sozialdienst wahrgenommen. Sie soll von Personen geleistet werden, die eine tragfähige, vertrauensvolle Beziehung zu dem jungen Menschen aufgebaut haben, seine Entwicklung kennen und fachlich in der Lage sind, ihm in der neuen Umwelt beratend zur Seite zu stehen. Die nachgehende Betreuung durch das Heim ist im Unterschied zu der stationären Form des 'Betreuten Einzelwohnens' eine ambulante Jugendhilfemaßnahme.

Die nachgehende Betreuung ist insbesondere geeignet, Volljährige, für die keine institutionelle Form der Verselbständigungshilfe mehr nötig ist, für eine befristete Zeit zu begleiten, um ein eventuelles Scheitern der Selbständigkeitsbemühungen zu verhindern oder punktuelle Hilfen, z.B. für Schule und Ausbildung, zu geben.

Für Volljährige, für die selbst bei extensiver Auslegung der rechtlichen Regelungen keine Jugendhilfemaßnahme mehr möglich ist, bleibt zur Zeit nur die Möglichkeit der individuellen Beratung durch eine Person ihres Vertrauens auf der menschlichen Beziehungsebene. Diese beratende Hilfe bieten Erzieher zusätzlich zu ihrer sonstigen Arbeit denen an, die bei bestimmten Problemen hilfesuchend ins Heim kommen.

3. Aufsichtspflicht und Haftung*)

Besondere rechtliche Probleme hinsichtlich der Aufsichtspflicht und Haftung bringt die Verselbständigung für das Heim und den Erzieher nicht. Auch hier treten nur die allgemeinen Probleme und Verpflichtungen auf, wie sie mit der Übernahme des Erziehungsauftrags verbunden sind.
Nach der Rechtsprechung hat der für die Erziehung Verantwortliche das aus der Sicht eines verständigen Erziehers jeweils Notwendige zu tun, um den ihm anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, daß er Dritten Schäden zufügt. Er hat dabei die besondere Situation und die individuellen Fähigkeiten, insbesondere die fortschreitende Entwicklung und die Notwendigkeit zur berücksichtigen, den Umgang mit Gefahren zu trainieren.

4. Personelle Anforderungen

Die Anforderungen an Zahl und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte sind in vollem Maße bedingt durch den bereits erreichten Grad der Selbständigkeit; darum sind die nachstehenden Zahlen nur Anhaltswerte, die über- und unterschritten werden können oder statt des Erziehers den Einsatz eines Sozialpädagogen oder Sozialarbeiters notwendig werden lassen. Festzustellen bleibt jedoch, daß die Qualifikation umso höher sein muß, je mehr der Betreuer eigenständig arbeitet.

4.1 Heimgruppen „traditioneller Art"

Gruppengröße 8 bis 12 junge Menschen
Personal 3 bis 4 Erzieher

4.2 Verselbständigungsgruppen

Gruppengröße 6 bis 8 junge Menschen
Personal 1 bis 3 Erzieher

4.3 Außenwohngruppen

Gruppengröße 4 bis 10 junge Menschen
Personal mindestens 2, je nach Bedarf und Konzeption mehr Erzieher

4.4 Wohngemeinschaften

— mit sozialpädagogischer Begleitung oder
— mit kontinuierlicher sozialpädagogischer oder sozialtherapeutischer Betreuung

Gruppengröße 6 bis 8 junge Menschen
Personal 2 bis 4 Erzieher

4.5 Betreutes Einzelwohnen und andere Betreuungsformen

Entsprechend dem Betreuungsbedarf der jungen Menschen Personalschlüssel 1:3 bis 1:10

Denkbar ist auch eine nebenamtliche Betreuung von einzelnen jungen Menschen durch einen früheren Erzieher aus dem Heim.

5. Finanzierung

5.1 Als Rechtsgrundlage für die Finanzierung der dargestellten Maßnahmen zur Verselbständigung von Jugendlichen in und aus Heimen kommen in Betracht § 5 i.V.m. § 6, §§ 62, 64 sowie § 6 Abs. 3 und § 75 a JWG und schließlich auch §§ 39 und 72 BSHG. Ist der Tatbestand einer dieser Vorschriften erfüllt, so ist der örtlich und sachlich zuständige Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger ermächtigt und verpflichtet, die dem — im konkreten

*) Vgl. hierzu AFET, Heft 9, Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Heim.

Einzelfall — gegebenen Bedarf entsprechenden Hilfen rechtzeitig und ausreichend zu gewähren und damit auch alle erforderlichen Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen zu finanzieren. Das Problem der Förderungsbedürftigkeit junger Volljähriger in Fällen, in denen § 6 Abs. 3 und § 75a JWG auch bei extensiver Auslegung nicht mehr anwendbar sind, ist nur durch den Gesetzgeber zu lösen; es handelt sich hier um eine Frage nach der Rechtsgrundlage für die Gewährung von Einzelfallhilfen und nicht darum, verschiedene Formen von Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen nach ihrer Finanzierbarkeit zu differenzieren.

5.2 Maßnahmen zur Verselbständigung von jungen Menschen in und aus Heimen können, gestützt auf eine der genannten Rechtsgrundlagen, in unterschiedlicher Form finanziert werden. Folgende Finanzierungsformen sind denkbar, werden bereits in einzelnen Bundesländern praktiziert oder sollen eingeführt werden:

5.21 Zahlung eines Heimpflegesatzes

- bei Außenwohngruppen
- bei Wohngemeinschaften
- bei betreutem Einzelwohnen

5.22 Zahlung eines vom Heimpflegesatz getrennt berechneten Pflegesatzes

- bei Außenwohngruppen
- bei Wohngemeinschaften
- bei betreutem Einzelwohnen

5.23 Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt des jungen Menschen (Hilfe zum Lebensunterhalt —HLU— und Miete nach Grundsätzen der Jugendhilfe) sowie Zahlung einer Vergütung für die pädagogische Betreuung und die sächlichen Aufwendungen im Zusammenhang damit (Zahlung einer monatlichen Pauschale an den Einrichtungsträger oder eines stundenweise berechneten Honorars oder einer Überstundenvergütung an den jeweiligen Betreuer)

- bei Wohngemeinschaften
- bei betreutem Einzelwohnen
- bei nachgehender Betreuung

5.24 Zahlung einer einmaligen oder auf eine geringe Anzahl von Monaten beschränkten Pauschale an den Einrichtungsträger als Entgelt für im Einzelfall erbrachte Betreuungsleistung

- bei nachgehender Betreuung

5.25 Abgeltung der personellen und sächlichen Kosten der Betreuung für junge Menschen im Heimpflegesatz nach Abschluß der Maßnahme

- bei betreutem Einzelwohnen
- bei nachgehender Betreuung

5.3 Finanzierungsregelungen dürfen nicht so gestaltet sein, daß sie pädagogisch sinnvolle und dem Bedarf des betroffenen jungen Menschen entsprechende Maßnahmen verhindern oder erschweren oder daß finanzielle Überlegungen für die Einleitung oder Zurückstellung solcher Maßnahmen bestimmend werden. Es werden daher folgende Regelungen empfohlen:

5.31 Bei den beschriebenen Maßnahmen zur Verselbständigung von Jugendlichen in und aus Heimen empfiehlt es sich grundsätzlich, bei Unterbringung in Außenwohngruppen oder anderen Erziehungsstellen, soweit hinter ihnen die Einrichtung mit ihrem gesamten Leistungsvermögen steht, davon Abstand zu nehmen, einen gesonderten Pflegesatz zu berechnen. Jede Abstufung des Pflegesatzes nach dem Grad der Verselbständigung im Laufe des Erziehungsprozesses birgt die Gefahr in sich, daß die für die Erziehungsplanung Verantwortlichen in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeengt und finanzielle Überlegungen für die Einleitung oder auch Zurückstellung von Verselbständigungsmaßnahmen bestimmend werden. Abgesehen davon wäre eine gerechte Abstufung des Pflegesatzes nach der Intensität der Inanspruchnahme der sozialpädagogischen Hilfen der Einrichtung durch den jungen Menschen praktisch kaum realisierbar, weil sich eine präzise Kostenabgrenzung — wenn überhaupt — nur mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand durchführen ließe.

5.32 Eine vom Heimpflegesatz abweichende Finanzierung sollte nur bei Betreuungsformen vereinbart werden, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Intensität der sozialpädagogischen Betreuung — und damit auch der Personaleinsatz — erheblich geringer sind als in der Stammeinrichtung und daß konzeptionell eine Tendenz zu weiterer Reduzierung der Betreuungsintensität besteht. Hier empfiehlt es sich, anstelle der Zahlung eines Pflegesatzes die Kosten für den Lebensunterhalt des Jugendlichen (HLU und Miete nach Grundsätzen der Jugendhilfe) zu übernehmen und für die Dauer der nachgehenden Betreuung ein pauschaliertes Entgelt für die sozialpädagogische Betreuung durch den Einrichtungsträger und die diesem entstehenden Sachkosten zu zahlen. Die Höhe des pauschalierten Entgelts sollte sich dabei an einem Anteil der Personalkosten der betreuenden Fachkraft orientieren, der der Intensität der Betreuung entspricht. Eine Vergütung in Höhe von 1/5 bis 1/10 der Personalkosten der betreuenden Fachkraft kann hier angemessen sein.